

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldegesetz Polen)

Der am 6. Oktober 1970 unterzeichnete und am 10. März 1971 vom Nationalrat genehmigte Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, sieht für die Entschädigung von Ansprüchen aus dem Verlust österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen eine globale Entschädigungsleistung durch die Volksrepublik Polen vor. Durch den von der Bundesregierung am 12. Februar 1971 im Nationalrat eingebrachten Entwurf eines Anmeldegesetzes Polen soll die Anmeldung der im Vertrag behandelten Vermögensverluste gesetzlich geregelt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß den mit der Durchführung eines später zu erlassenden Verteilungsgesetzes betrauten Behörden rechtzeitig genügende, auf den letzten Stand ge-

brachte und dem Vertrag entsprechende Unterlagen zur Verfügung stehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage am 14. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze und Dr. Broesigke sowie Bundesminister Dr. Androsch. Abgeordneter Machunze brachte zum § 6 Abs. 1 einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (335 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 14. Juni 1971

Landmann
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 335 der Beilagen

Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „31. Dezember 1971“ die Zitierung „31. Dezember 1972“.